

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Juni 2016

Nr. 35/2016

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

**für das Fach
Katholische Religionslehre
im Masterstudium
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 2. Juni 2016

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach Katholische Religionslehre im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

der Universität Siegen

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studienumfang und Praxissemester
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Siehe § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen.
- (2) Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierende Masterabschluss baut im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 11 LZV) bereits erbracht wurde. Daher werden für den Zugang zu diesem Masterstudiengang Sprachkenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch (im Umfang des 2-semesterigen Altgriechisch-Kurses an der Universität Siegen oder vergleichbar) verlangt (vergleiche Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt § 2 Absatz 2 und Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen).

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vertieft die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden.
- (3) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen dient der theologischen und fachdidaktischen Vertiefung. Es hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und unbekannte Probleme vor allem in der Schulpraxis anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.
- (4) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Katholische Religionslehre im Gymnasium bzw. der Gesamtschule vor.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5

Studienumfang und Praxissemester

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt 16 SWS und 30 Leistungspunkte (LP) zzgl. drei Leistungspunkten für das Begleitseminar zum Praxissemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in vier Module.
- (3) Das Praxissemester im Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gym-

nasien und Gesamtschulen wird im dritten Semester durchgeführt.

- (4) Die religionsdidaktische Vorbereitung auf das Praxissemester geschieht in der Veranstaltung „Theorie und Praxis des Religionsunterrichts“ im fachdidaktischen Mastermodul (Details siehe Modulhandbuch).
- (5) Die religionsdidaktische Begleitung und Evaluation des Praxissemesters erfolgt in der Veranstaltung „Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester“ (Details siehe Modulhandbuch).
- (6) Näheres regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Im Masterstudium für das Lehramt Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen sind die folgenden 4 Module zu studieren und optional eine Masterarbeit (M 5) zu verfassen:

Nr. MEd- KT- GymGe	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fach- semester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Systematisches Mastermodul	2	1	1.	4	9	
1.1	Ekklesiologie	1		1.	2	3	
1.2	Syst.-theol. Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	3	
1.3	Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2		1	1.		3	
M 2	Biblisches Mastermodul	2	1	1./2.	4	9	
2.1	Exegese Evangelium	1		1.	2	3	
2.2	Bibl. Wahlpflichtveranstal- tung	1		2.	2	3	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2		1	2.		3	
M 3	Religionsdidaktisches Mastermodul	2	1	2./3.	4	9	
3.1	Vorbereitungsveranstal- tung: Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	1		2.	2	3	
3.2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester	1		3.	2	3 ¹	
3.3	Prüfungsleistung in 3.2		1	3.		3	
M 4	Historisches Mastermo- dul	2	1	4.	4	6	
4.1	Zentrales Thema der Kir- chen- und Theologiege- schichte / Quellenlektüre	1		4.	2	2	
4.2	Geschichte des nicht- katholischen Christentums	1		4.	2	2	

(Fortsetzung)							
Nr. MEd- KT- GymGe	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fach- semester	SWS	LP	Voraussetzungen
4.3	Prüfungsleistung in 4.1 oder 4.2		1	4.		2	
M 5	Masterarbeit	-	-	4.	-	20	siehe § 8
					16 SWS		30+3 LP ³ + 20 LP für die Masterarbeit

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

³ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungserbringung in den vier Mastermodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 3 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung). Die Ausnahme hiervon bildet das historische Mastermodul, in dem jedes Modulelement und die Prüfungsleistung je 2 LP entsprechen.
- (2) Jedes Modul im Masterstudium schließt mit einer Modulabschlussprüfung, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (3) Jedes der vier Mastermodule wird mit einer Prüfungsleistung (3 LP bzw. 2 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von etwa 11 Seiten für 2 LP), schriftlich ausgearbeitete Referate (im Umfang von etwa 12 Seiten für 3 LP), mündliche Prüfungen (30 Min. für 3 LP) oder Klausuren (120 Min. für 3 LP) möglich. Mindestens eines der vier Module muss durch eine Hausarbeit abgeschlossen werden. Als Abschluss der verbleibenden drei Module dient nach Möglichkeit eine andere Prüfungsform (schriftlich ausgearbeitetes Referat; Klausur; mündliche Prüfung). Im Verlauf des Studiums soll nach Möglichkeit jede der Prüfungsformen Hausarbeit, Klausur und mündliche Prüfung mindestens einmal als Prüfungsleistung gewählt werden.
- (4) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul Med-KT-Gym/Ge M 3 bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (5) Die gewählten Wahlpflichtveranstaltungen dürfen noch nicht im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen angerechnet worden sein.
- (6) Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen erfüllen.
- (7) Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des historischen, des systematischen, des biblischen und des fachdidaktischen Mastermoduls, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit in Katholischer Religionslehre wird zugelassen, wer zwei Mastermodule des Masterstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erfolg-

reich absolviert hat, mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 9

Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)

Studienjahr	Semester		Katholische Religionslehre				SWS	LP	
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP)				6	12	
			M 1.2 (3 LP)						
			M 1.3 (3 LP)	M 2.1 (3 LP)					
	2	SoSe		M 2.2 (3 LP)			4	9	
				M 2.3 (3 LP)					
				M 3.1 (3 LP)					
2	3	WiSe			M 3.2 (3 LP)		2	6	
					M 3.3 (3 LP)				
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)			M 4.1 (2 LP)		4	6 + 20
						M 4.2 (2 LP)			
			M 4.3 (2 LP)						
						Σ 16	Σ 30 + 3 LP ¹ + 20 LP für die Master- arbeit		

¹ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 11

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) § 2 Absatz 2 gilt bezüglich des Nachweises der Lateinkenntnisse nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5-fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (2) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012 und vom 26. Mai 2014.

Im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 2. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)